FVB-Fachinformation Firmengeschäft: Urteile des BAG vom 30.09.2014 zur Subsidiärhaftung des Arbeitgebers und zur Rentenanpassung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG

Adressat: *Alle Spezialisten der bAV*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über mehrere Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 30.09.2014 informieren (u.a. Az. 3 AZR 617/12). Das BAG bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Arbeitgeber für eine Leistungsreduktion des Anbieters nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG einstehen muss. Weiterhin stellt das Gericht erstmals fest, dass die Anpassungsprüfpflicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG nur dann entfällt, wenn zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 VAG festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird.

Sachverhalt / Teil 1
Die klagenden Betriebsrentner erhielten von ihrem Arbeitgeber Zusagen auf eine Versorgung über eine regulierte Pensionskasse (Pensionskasse der Deutschen Wirtschaft VVaG - PKDW). Die Pensionskasse zahlte zunächst die zugesagten Altersrenten, reduzierte dann jedoch aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die Leistungen unter Berufung auf ihre Satzung (sog. Sanierungsklausel). Den Differenzbetrag verlangen die Rentner vom ehemaligen Arbeitgeber.

Entscheidung
Der Arbeitgeber ist zum Ausgleich der Deckungslücke verpflichtet.
Der Arbeitgeber muss für den Fehlbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG auch dann einstehen, wenn er auf die Kapitalanlage der Pensionskasse und deren Beschlussfassungen keinen Einfluss nehmen konnte. Der Verweis in der Zusage auf die Satzung und damit auf die Sanierungsklausel ist unerheblich, da dies mit zwingenden betriebsrentenrechtlichen Wertungen unvereinbar ist. Die Einstandspflicht verletzt den Arbeitgeber auch nicht in seinen Grundrechten.

Hinweis für die Praxis
Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG bestimmt der Arbeitgeber den Anbieter. Er kann das Risiko einer Nachhaftung damit selbst minieren. Wer auf einen Anbieter setzt, der mit Kapitalstärke punktet und zusätzlich über den gesetzlichen Sicherungsfonds nach VAG insolvenzgesichert ist, ist auf der sicheren Seite. Dies sind ausgezeichnete Argumente insbesondere für die Direktversicherung und die Pensionskasse der Allianz.

Sachverhalt / Teil 2
Zusätzlich machen die Rentner eine Anpassung ihrer laufenden Altersrenten gemäß Lebenshaltungskostenindex geltend (§ 16 Abs.1 und 2 BetrAVG). Zwar wurden vorhandene Überschüsse zur Leistungserhöhung verwandt, der Tarif war aber mit einem **aufsichtsrechtlich genehmigten** Zins kalkuliert.

Entscheidung
Der Arbeitgeber muss anpassen. Er ist nicht nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG (sog. „Escape“ – Klausel) von der Anpassungsprüfpflicht befreit.
Die Anforderungen des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG - Überschüsse zur Leistungserhöhung und Berechnung der Garantieleistung mit dem nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) VAG festgesetzten Höchstzinssatz - müssen **kumulativ** erfüllt sein. Gemäß Wortlaut und Wille des Gesetzgebers ist dabei ausschließlich der in **§ 2 Abs. 1 DeckRV bestimmte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung** gemeint. Eine analoge Anwendung bei Vorliegen eines aufsichtsrechtlich genehmigten Rechnungszinses scheidet aus, da keine planwidrige Regelungslücke erkennbar ist.

Hinweise für die Praxis
Seit dem Inkrafttreten der Deckungsrückstellungsverordnung (1996) wurde bei der Tarifkalkulation der Allianz Lebensversicherungs-AG der hiernach maßgebliche Höchstrechnungszins nicht überschritten. Dies gilt auch für die Allianz Pensionskasse AG, die 2002 bereits als deregulierte Pensionskasse gegründet wurde.

Diese Fachinformation finden Sie in Kürze auch in Leben Firmen unter:

https://amisonline.allianz.de/protected/vorsorge/firmen/fachinfo/fachinfos_firmengeschaeft/5310.html
https://makler.allianz.de/protected/res/produkte-beratung/leben_firmen/fachinfo/fachinfos_firmengeschaeft/5310.html

Zusätzlich werden wir die Entscheidung auch in der nächsten NEK ausführlich besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Firmen/Vertrieb/Beratung

Nina Schroeder Uta Weidemüller

Allianz Lebensversicherungs-AG
Abteilung Firmen/Vertrieb/Beratung
Reinsburgstraße 19